

# **BVGer F-5479/2021 vom 6. Dezember 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-5479\\_2021\\_d20211206](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5479_2021_d20211206)

FR: TAF F-5479/2021 du 6 décembre 2021

IT: TAF F-5479/2021 del 6 dicembre 2021

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 6. Dezember 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden auf dem Gebiet des Asyls zuständig und entscheidet über diese in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde erweist sich – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und

F-5479/2021 Seite 5 unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin-III-VO als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens (Art. 23-25 Dublin-III-VO) findet grundsätzlich keine (neue) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, in Slowenien – wenn auch angeblich unfreiwillig – ein Asylgesuch gestellt zu haben. Die slowenischen Behörden stimmten dem Übernahmeersuchen der Vorinstanz innert der in Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO festgelegten Frist zu. Die Zuständigkeit Sloweniens ist somit grundsätzlich gegeben.

### **E. 3.3**

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtscharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann keine Überstellung gemäss diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

F-5479/2021 Seite 6

### **E. 3.4**

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbst- eintrittsrecht wird durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) konkretisiert. Gemäss dieser Bestimmung kann das SEM das Asylgesuch aus humanitären Gründen auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Liegen individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vor, ist der Selbsteintritt zwingend (BVGE 2015/9 E. 8.2.1).

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer führt aus, bei der Ankunft in Slowenien zusammen mit seiner Familie unter dem Vorwand der pandemiebedingten Quarantäne in gefängnisartiger Unterbringung eingesperrt und unter unmenschlichen Umständen isoliert worden zu sein. Während des dortigen Aufenthalts seien sie der Schikane durch aggressive und diskriminierende Polizisten ausgesetzt gewesen, welche ihnen mit der Wegweisung nach Kroatien gedroht hätten. Angesichts der in Slowenien bekannten illegalen Pushbacks gebe es keine Garantie, dass ihnen dort nicht Ähnliches drohen werde. Die Vorinstanz sei daher zur Ausübung des Rechts auf Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO zu verpflichten.

## **E. 4.2**

Soweit der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen systemische Mängel im slowenischen Asylverfahren und den dortigen Aufnahmebedingungen geltend macht, ist auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen, wonach keine wesentlichen Gründe für die Annahme bestehen, das slowenische Asylsystem weise Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz Dublin-III-VO auf (vgl. anstelle vieler Urteile des BVGer F-5257/2021 vom 8. Dezember 2021 E. 5.2; F-4851/2021 vom 9. November 2021 E. 6.1 m.H.). Folglich ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

## **E. 5**

Die Vorinstanz hat sodann das Selbsteintrittsrecht im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO sowie Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 zu Recht nicht ausgeübt:

### **E. 5.1**

Zwar kann die Vermutung, Slowenien halte seine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, im Einzelfall widerlegt werden (vgl. E. 3.4 am Ende).

F-5479/2021 Seite 7 Dafür bedarf es aber konkreter und ernsthafter Hinweise, die gegebenenfalls vom Betroffenen glaubhaft darzutun sind (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4; Urteil des BVGer D-5698/2017 vom 6. März 2018 E. 5.3.1). Dies gelingt dem Beschwerdeführer nicht. In Bezug auf die angeblich unmenschlichen Zustände in Slowenien vermag er auch unter Verweis auf die eingereichten Fotos, welche angeblich während der Quarantäne in Slowenien aufgenommen worden seien, nicht darzutun, dass die ihn bei einer Rückführung zu erwartenden Bedingungen derart schlecht sind, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK führen könnten. Bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung der ihm zustehenden Aufnahmebedingungen könnte er sich im Übrigen nötigenfalls an die slowenischen Behörden wenden und seine Rechte auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 Aufnahmeleitlinie). Ferner bringt der Beschwerdeführer vor, die slowenische Polizei habe sich ihnen gegenüber aggressiv und diskriminierend verhalten, und ihnen mit der Wegweisung nach Kroatien gedroht. Ohne präzise Kenntnisse der konkreten Umstände, inwiefern dies der Fall gewesen sein soll, kann nicht schon auf eine erhebliche Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen geschlossen werden (vgl. Urteil F-5257/2021 E. 6.3). Slowenien ist ein funktionierender Rechtsstaat und die Behörden sind grundsätzlich gewillt und fähig, staatlichen Schutz zu gewähren (vgl. Urteil des BVGer F-4495/2021 vom 19. Oktober 2021 E. 6.2). Die Befürchtungen des Beschwerdeführers, in illegaler Weise abgeschoben bzw. der Gefahr von Pushbacks nach Kroatien – mithin selbst Dublin-Mitgliedstaat – ausgesetzt zu werden, sind vor diesem Hintergrund rein spekulativ und für das Gericht nicht nachvollziehbar.

### **E. 5.2**

Auch sprechen keine medizinischen Gründe gegen eine Überstellung des Beschwerdeführers nach Slowenien. Die Annahme eines Verstosses gegen Art. 3 EMRK ist an strenge Voraussetzungen geknüpft; ein Verstoß kann vorliegen, wenn eine schwer kranke Person durch die Abschiebung mit einem realen Risiko konfrontiert würde, einer ernststen, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13.

Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.). Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf eine schwerwiegende Erkrankung, welche, sofern notwendig, nicht auch in Slo- wenien behandelt werden könnte.

#### **E. 6**

Der angefochtene Entscheid verletzt weder Art. 3 EMRK noch eine andere, die Schweiz bindende völkerrechtliche Bestimmung. Eine gesetzeswidrige

F-5479/2021 Seite 8 Ermessensausübung der Vorinstanz ist nicht ersichtlich. Demzufolge ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz von dem in Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und in Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 verankerten Selbsteintritts- recht keinen Gebrauch gemacht hat.

#### **E. 7**

Die Vorinstanz ist damit zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten und hat die Überstellung nach Slowenien verfügt. Die Beschwerde ist abzuwei- sen. Mit dem vorliegenden Urteil fällt die mit Zwischenverfügung vom 28. Dezember 2021 gewährte aufschiebende Wirkung dahin.

#### **E. 8**

Bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung des Be- schwerdeführers ist den spezifischen familiären Umständen Rechnung zu tragen (insbesondere von der Ehefrau und den Kindern getrennte Über- stellung). Die slowenischen Behörden sind vorgängig in geeigneter Weise darüber zu informieren.

#### **E. 9**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzu- weisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind. Die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insge- samt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungs- gericht [VGKE, SR 173.320.2]).

F-5479/2021 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.